Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 78. Freitags, den 30. August 1839.

Rechtsfall.

Ein vor etwa zwei Jahren von einem hiesigen Lithographen veranstalteter Nachdruck des Delkeskamp'schen und Rosenkranz'schen Rhein- und Main-Panoramas in verkleinertem Maßstabe gab der Wilmans'schen Handlung Veranlassung, sich an die hiesige Regierung zu wenden und um Schutz zu bitten. Diese ließ sogleich sämmtliche Exemplare in polizeilichen Beschlag nehmen, verwies aber die Klägerin an die Gerichte, da die Beschlagnahme nur als eine vorläufige Maßregel zu betrachten sei, und ihre fernere und dauernde Begründung erst in einem gerichtlichen Urtheile finden müsse. Der Oberprocurator erklärte jedoch, er könne, da das Vergehen des Nachdrucks zweifelhaft sei, von Amts wegen nicht einschreiten, er müsse es der Klägerin anheim geben, eine Civil-Klage einzuleiten

Diese Sache ward nunmehr durch die Wilmans'sche Handlung bei dem Landgerichte zu Coblenz anhängig gemacht. Von beiden Seiten wurden Sachverständige berufen, die ihr Gutachten abgaben, inwiefern das vorliegende Rhein- und Main-Panorama wirklich als Nachdruck zu betrachten sei oder nicht, wobei natürlich auch auf die Einrede des Lithographen Rücksicht genommen wurde, daß sein Rheinpanorama nur ein Nachstich des Tombleson'schen sei, und die von Seiten des Klägers ernannten Sachverständigen nachzuweisen versuchten, daß das Tombleson'sche Rheinpanorama auch nichts mehr und nichts weniger sei, als ein im verkleinerten Maßstabe veranstalteter Nachstich des Wilmans'schen.

Bei der Verhandlung der Sache vor Gericht machte der Anwalt des Klägers besonders einen Entscheidungsgrund des Tribunals zu Paris vom 1. Sept. 1837 in einer Nachdrucksangelegenheit geltend, der so lautet: attendu... que ce dernier ouvrage présente toutes les apparences d'une contrefaçon partielle du premier; qu'on retrouve dans tous les deux, assimilation dans les termes, analogie dans les élémens, même ordre dans l'exécution pour la partie empruntée au premier dans le second à quelques mouvemens près qu'on a supprimés ..... casse etc. (Vergl. Sirey lois et arrêts Band 26. Abtheil. 1 pag. 364) und trug darauf dahin an:

> daß es dem Königlichen Zuchtpolizeigerichte gefallen möge, den Beschuldigten für überwiesen zu erklären: die vom Kläger herausgegebenen beiden Panoramen der Rhein- und Maingegenden nachgestochen, oder wenigstens doch den Nachstich debitirt zu haben, daher denselben außer der gesetzlichen Strafe in eine Civil-Entschädigung von 200 ℛ. zu verurtheilen, die Confiscation der saisirten Exemplare und Platten zu verordnen und ihm die Kosten des Processes zur Last zu legen.

Der Antrag des Verklagten ging dahin, den Kläger mit seiner Klage abzuweisen und ihn in die Kosten zu verurtheilen.

Das Zuchtpolizeigericht hat alsdann das folgende Endurtheil in dieser Sache erlassen:

> In Erwägung, daß der Kläger, Buch- und Kunsthändler Wilmans durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. März 1829 für seine bereits ausgegebenen, respective noch herauszugebenden Panoramen der Rhein- und Maingegend ein Privilegium gegen den Nachdruck und Nachstich erhalten hat;
>
> daß nun, was das Panorama der Rheingegend betrifft, es sich nicht allein durch die Uebereinstimmung der gegenseitigen Experten, sondern auch durch die Vergleichung auf das Evidenteste herausgestellt hat und vom Verklagten sogar zu-